

PRESSEMITTEILUNG

Pressesprecher

Dirk Hundertmark

Landeshaus, 24105 Kiel

Telefon 0431-988-1440

Telefax 0431-988-1444

E-mail: info@cdu.ltsh.de

Internet: <http://www.cdu.ltsh.de>

Es gilt das gesprochene Wort

Innenpolitik

Peter Lehnert zu TOP 37:

Das Zuwanderungsgesetz hat seine Bewährungsprobe bestanden

Im Januar 2005 ist das neue Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten. Nach langwierigen parlamentarischen Diskussionen bis in die Schlussphase des Vermittlungsverfahrens waren einzelne Passagen zwischen Rot/Grün und der Union heftig umstritten.

Der erzielte Kompromiss beinhaltet nun ausdrücklich die Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen Deutschlands.

Daneben regelt das Gesetz die Erfüllung unserer humanitären Verpflichtungen und erstmals unmittelbar im ausländerrechtlichen Kontext integrationsfördernde Maßnahmen. Neuzuwanderer haben dadurch Anspruch auf Integrationskurse, sind aber, wenn sie sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können, auch zum Besuch verpflichtet.

Verletzen sie diese Pflicht, ist dies bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes wurde außerdem vereinbart, dass es Verbesserungen im Rechtsstatus vor allem der geduldeten Ausländer geben sollte, die im besonderen Maße schutzwürdig sind, vermutlich auf längere Zeit oder auf Dauer nicht in ihre Heimat zurückkehren können, die diesen Zustand aber nicht selbst zu vertreten haben. Personen, die die Behörden über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder gegen Mitwirkungspflichten verstoßen, um einen im Gesetz nicht vorgesehenen Daueraufenthalt zu erzwingen, sollten dagegen grundsätzlich nicht in den Genuss weiterer Vergünstigungen kommen.

Aus meiner Sicht sind folgende Verbesserungen für die Betroffenen besonders hervorzuheben:

1. Die aufenthaltsrechtliche Stellung von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist der Stellung von Asylberechtigten angeglichen worden. Beide Gruppen erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis, die nach drei Jahren zu einer Niederlassungserlaubnis führen kann, wenn ihre Schutzbedürftigkeit andauert.
2. Der Status dieser speziellen Flüchtlingsgruppe kann nunmehr auch in bestimmten Fällen nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung gewehrt werden.

3. Bei Abschiebungsverboten etwa wegen Gefahr der Folter oder drohenden Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention wird statt einer Duldung nun in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Andererseits führt das Gesetz in anderen Fällen bewusst zu keiner Statusverbesserung. Dies gilt insbesondere für Geduldete, die aufgrund erfolgloser Asylverfahren - nicht selten bereits seit Jahren - zur Ausreise verpflichtet sind, dies aber ignorierten und bisher auch nicht abgeschoben werden konnten.

Das Zuwanderungsgesetz legt hier für eine Legalisierung des Aufenthalts einen sehr strengen Maßstab an. Die Neuregelung stellt darauf ab, ob jemand unverschuldet aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der freiwilligen Ausreise gehindert ist.

Offensichtlich ist die Fehleinschätzung weit verbreitet, die Mehrzahl der Ausreisepflichtigen mit langer Aufenthaltsdauer sei an der freiwilligen Ausreise gehindert und habe die Rückführungsprobleme nicht selbst zu vertreten. Die lange Aufenthaltsdauer ist in vielen Fällen die Folge von Verfahrenverschleppungen, missbräuchlicher Antragstellungen und fehlender Mitwirkungsbereitschaft.

Gerade in diesen Fällen war und ist eine Statusverbesserung nach den Intentionen des Gesetzgebers nicht gewollt.

Eine weitere Neuerung hat das Zuwanderungsgesetz mit der Ermächtigung an die Länder eingeführt, Härtefallkommissionen einzurichten. Mittlerweile gibt es diese in fast allen Bundesländern.

Lassen Sie mich zum Abschluss sagen, dass das Zuwanderungsgesetz im ersten Jahr seiner Anwendung die Bewährungsprobe weitgehend bestanden hat. Allerdings werden uns die weiteren Umsetzungsvorgaben diverser Europäischer Rechtsakte zu weiterem Handeln zwingen.

Dabei sollten wir die im Koalitionsvertrag vereinbarte Evaluation des Zuwanderungsgesetzes abwarten, um seriös beurteilen zu können, ob alle Sicherheitsfragen und humanitären Probleme - wie beabsichtigt - gelöst sind und ob durch geeignete Maßnahmen die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern verbessert werden kann und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern soweit möglich beseitigt werden können. Hervorzuheben sind allerdings an dieser Stelle auch die deutlichen Verbesserungen im humanitären Bereich, die mit dem neuen Zuwanderungsrecht geschaffen wurden.

Deshalb halte ich den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 8./9. Dezember 2005 in Karlsruhe für richtig und ausgewogen. An dieser Stelle möchte ich mich bei unserem Innenminister Dr. Stegner für seine Mitwirkung an diesem Beschluss bedanken.

Wir sollten den vorgelegten Bericht in den zuständigen Innen- und Rechtssausschuss überweisen.